



MITTE STRAUBING.

STEUERBERATUNGS-
GESELLSCHAFT MBH

Welche Vorteile bringt Ihnen die Differenzbesteuerung, wenn Sie mit Gebrauchsgütern handeln?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie gewerblich mit Waren handeln, die Sie gebraucht von Privatpersonen ankaufen oder von umsatzsteuerlichen Kleinunternehmern beziehen, haben Sie beim Weiterverkauf ein Problem: Sie müssen Umsatzsteuer auf den Verkaufspreis berechnen und an das Finanzamt abführen. Normalerweise könnten Sie die Umsatzsteuer aus Ihren Einkaufsrechnungen mit der beim Verkauf vereinnahmten Umsatzsteuer verrechnen (Vorsteuerabzug). Dies ist beim Ankauf von Privatpersonen oder Kleinunternehmern aber nicht möglich. Daher haben Sie einen Nachteil gegenüber privaten Gebrauchsgüterverkäufern.

Zum Glück geht es aber auch anders: Wenn Sie die sog. Differenzbesteuerung anwenden, dann müssen Sie ihren Kunden die Umsatzsteuer nicht mehr auf Grundlage des Nettoverkaufspreises in Rechnung stellen, sondern lediglich auf Basis der Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis der Ware (Marge).

Allerdings dürfen Sie die Differenzbesteuerung nur bei bestimmten beweglichen Waren anwenden. Ferner darf der Verkäufer, von dem Sie die Ware beziehen, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sein. Und Verkäufe aus Ihrem Privatvermögen sind ebenfalls von der Vergünstigung ausgenommen.



Mit der **Infografik auf der nächsten Seite** finden Sie selbst heraus, ob Sie die Differenzbesteuerung nutzen können, welche Voraussetzungen Sie erfüllen und was Sie dokumentieren müssen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Vorteile bringt Ihnen die Differenzbesteuerung, wenn Sie mit Gebrauchtwaren handeln?

Vermeiden Sie steuerliche Nachteile bei der Umsatzsteuer!

Handeln Sie mit gebrauchten beweglichen körperlichen Gegenständen
(also z.B. mit Fahrzeugen oder Antiquitäten, nicht aber mit Grundstücken oder Gebäuden)?
Ausgenommen sind Edelsteine und -metalle in unverarbeiteter Form sowie bewegliche Gebrauchtwaren aus Ihrem Privatvermögen.

Ja

Nein

Sind Sie Wiederverkäufer?

Erwerben Sie also im Rahmen Ihrer gewerblichen Tätigkeit üblicherweise **Gebrauchtgegenstände**, die Sie im eigenen Namen **weiterverkaufen** oder **veranstalten Sie öffentliche Versteigerungen** gebrauchter Gegenstände?

Dies muss der Schwerpunkt Ihrer gewerblichen Tätigkeit sein. Es reicht nicht aus, wenn Sie einer anderen Haupttätigkeit nachgehen und lediglich ab und an gebrauchtes Betriebsvermögen verkaufen.

Ja

Haben Sie die Ware von einem Verkäufer erworben, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, also

- bei einer Privatperson,
- bei einem umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer oder
- wenn schon der Einkauf der Differenzbesteuerung unterlag?

Ja

Die Differenzbesteuerung ist beim Verkauf anwendbar.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt (Verkaufsmarge).

Die Umsatzsteuer ist dabei aus der Marge herauszurechnen.

Beispiel: Marge 100 €, Umsatzsteuersatz 19 %, $100 \text{ €} \div 1,19 = \text{Nettopreis } 84,03 \text{ €}$. **Umsatzsteuer 15,97 €.**

Keine Differenzbesteuerung bei Einkauf im Drittland

Die Differenzbesteuerung ist üblicherweise nur beim Verkauf von Gegenständen anwendbar, die im Inland oder EU-Ausland eingekauft wurden.

Beim Einkauf gebrauchter beweglicher Gegenstände aus einem Drittland (Rest der Welt außer Inland und EU) wird üblicherweise Einfuhrumsatzsteuer fällig. Die Differenzbesteuerung ist dann nicht anwendbar.

Ausnahmen gibt es für Kunstgegenstände, Sammlerstücke und Antiquitäten, die aus dem Drittlandsgebiet bezogen werden.



Die Differenzbesteuerung ist auf den Verkauf nicht anwendbar.

Sie müssen den regulären oder ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % bzw. 19 % auf den Verkaufspreis berechnen. (Der ermäßigte Steuersatz kann insbesondere bei Kunstgegenständen zur Anwendung kommen.) Dies gilt auch dann, wenn der Käufer eine Privatperson ist.

Sie können auch freiwillig auf die Anwendung der Differenzbesteuerung verzichten. Dies kann sinnvoll sein, wenn

- zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis eine hohe Differenz liegt oder
- Sie den Gegenstand an einen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer verkaufen.

Durch den Verzicht auf die Differenzbesteuerung kann im Einzelfall ein höherer Rohgewinn erzielt werden.

Aufzeichnungspflichten bei Differenzbesteuerung

- Für jeden Gegenstand ist jeweils getrennt der Einkaufspreis, der Verkaufspreis und die Bemessungsgrundlage aufzuzeichnen.
- Übersteigt der **Gesamteinkaufspreis** für mehrere Gegenstände nicht 500 €, kann aus Vereinfachungsgründen nur dieser aufgezeichnet werden.
- Auf der Rechnung an den Käufer ist zwingend auf die Sonderregelung hinzuweisen, z.B. „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur Differenzbesteuerung beraten wir Sie gern in einem persönlichen Gespräch.